

Merkblatt



Alterspension oder Alterskapital?

Beim Altersrücktritt stellt sich die Frage, ob das Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Alterspension oder teilweise in Kapitalform ausbezahlt werden soll.

Möglicher Kapitalbezug

Gemäss Art. 50 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) hat die versicherte Person die Möglichkeit stufenlos bis zu 100% des Altersguthabens in Kapitalform zu beziehen.

Voraussetzungen

Der Kapitalbezug muss **mindestens 1 Monat vor dem Altersrücktritt schriftlich mitgeteilt** werden. Die Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners ist erforderlich.

Ein Kapitalbezug ist nicht möglich, wenn die Leistungen aus Einkäufen resultieren, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Fall der Ehescheidung nach Art. 22d FZG. Wurde die Versicherung infolge Entlassung (siehe Merkblatt Weiterversicherung nach Entlassung) weitergeführt, gilt die folgende zusätzliche Einschränkung. Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert, ist ein Kapitalbezug bei Alterspensionierung nicht mehr möglich. Davon ausgenommen ist die Kapitalabfindung gemäss Art. 42 Abs. 2 VSR.

Wurde uns eine Unterhaltspflichtverletzung gemeldet, erfolgt vor der Kapitalauszahlung im Zeitpunkt der Fälligkeit eine Meldung an die entsprechende Fachstelle. Die Auszahlung wird sich somit verzögern oder gegebenenfalls entscheidet der Richter über die Verwendung der Kapitalauszahlung. Bei Fragen zur Unterhaltspflichtverletzung bitten wir Sie, sich an die Fachstelle zu wenden.

Kapitalbezug bei gleitender Pensionierung

Bei einer gleitenden Pensionierung ist bei jedem Teilschritt ein Kapitalbezug möglich. Dabei muss die Reduktion des Beschäftigungsgrades mindestens 20% betragen. Bei dauerndem Absinken des Beschäftigungsgrades unter 20% muss die ganze Altersleistung bezogen werden, sofern der Mindestlohn gemäss BVG ebenfalls unterschritten wird.

Alterspension oder Alterskapital?

Wenn Sie Ihr Altersguthaben teilweise bzw. soweit möglich vollständig in Kapitalform beziehen möchten, wägen Sie die Vor- und Nachteile gegenüber einer lebenslänglichen Pension sorgfältig ab. Es gibt keine allgemeingültige Empfehlung, was sinnvoller ist. Dies hängt von den persönlichen Zielen und familiären Verhältnissen sowie von der individuellen Einkommens- und Vermögenssituation ab.

Grundsätzlich empfehlen wir, vor dem Entscheid ein Budget zu erstellen, um die Lebenshaltungskosten nach der Pensionierung festzulegen. Übersteigen die garantierten regelmässigen Einnahmen die voraussichtlichen Ausgaben, kann ein Kapitalbezug sinnvoll sein. Um Sie bei dieser wichtigen Entscheidung zu unterstützen, haben wir einige Argumente aufgelistet, die von grosser Bedeutung sein können: Je nach Ausgangslage sind diese unterschiedlich stark zu gewichten. Mit einer Mischform aus Alterspension und Alterskapital können die jeweiligen Vorteile kombiniert werden.

Lebenslängliche Pension

- › Eine lebenslänglich garantierte Pension gibt Ihnen eine hohe finanzielle Sicherheit.
- › Durch das regelmässige Einkommen ist eine präzise Finanzplanung möglich.
- › Die Pension wird jährlich der Teuerung angepasst, sofern die Reservesituation der PKZH dies zulässt.
- › Es bestehen für Sie keine Verantwortung und kein Aufwand für die Verwaltung des Altersguthabens, da dies durch die PKZH übernommen wird. Sie stehen nicht unter Druck, eine möglichst hohe Rendite zu erzielen und Sie geraten nicht in Versuchung, mit dem Alterskapital auf dem Finanzmarkt zu spekulieren.
- › Im Todesfall werden Hinterlassenenleistungen erbracht.
- › Die Pension ist zu 100 % als Einkommen zu versteuern.

Alterskapital

- › Sie können frei über das Kapital verfügen, z. B. Wohneigentum erwerben, Hypothek zurückzahlen, Anlagen tätigen usw. Es besteht die Möglichkeit, ein individuelles Altersvorsorgekonzept zu kreieren.
- › Sie sind selber dafür verantwortlich, dass das Kapital eine genügend hohe Rendite abwirft und bis ans Lebensende ausreicht.
- › Bei einem Kapitalbezug besteht das Risiko, dass Ihr regelmässiges Einkommen die laufenden Ausgaben nicht deckt und das Kapital sukzessiv aufgebraucht werden muss.
- › Im Todesfall kann das Vermögen im gesetzlichen Rahmen frei vererbt werden.
- › Für den Teil des Kapitals besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, weshalb die Ehegattin/der Ehegatte, bzw. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner beim Kapitalbezug das schriftliche Einverständnis geben muss.
- › Das Kapital wird bei der Auszahlung zu einem reduzierten Satz besteuert. Anschliessend sind jährlich das Vermögen und die Kapitalerträge zu versteuern. Der reine Vermögensverzehr ist jedoch steuerfrei.

Alle Details betreffend Anspruch und Höhe der Leistungen finden Sie im **Vorsorgereglement der PKZH**.

Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich, die Ihnen jährlich zugestellt werden

- › **Aktiv Versicherte** erhalten Mitte Juni den **Vorsorgeausweis**. Dieser informiert über Altersguthaben, Beiträge, Einkaufsmöglichkeiten, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie der hochgerechneten, voraussichtlichen Alterspension. Zusammen mit dem Vorsorgeausweis wird eine **schriftliche Information** mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH verschickt.
- › **Pensionsberechtigte** erhalten Anfang des Jahres den **Leistungsausweis**, die **Rentenbescheinigung** für Steuerzwecke und im Juni eine **schriftliche Information** mit Angaben zur Organisation und Finanzierung der PKZH.

Die Pensionskasse Stadt Zürich auf www.pkzh.ch

- › Weitere Informationen zur PKZH finden Sie auf unserer Webseite. Unter der Rubrik **Vorsorgethemen** können Sie sich zu den unterschiedlichsten Themen ausführlich informieren.
- › In unserem **Webportal** haben Sie ausserdem die Möglichkeit, Berechnungen für verschiedene Vorsorgesituationen (Einkauf, Pensionierung, Bezug für Wohneigentum, Bezug Scheidung) zu simulieren. Dafür müssen Sie sich einmalig registrieren. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenbetreuenden gerne für Berechnungen und Beratungen zur Verfügung.